

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse  
**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte  
**Band:** 66 (1972)

**Artikel:** Das Formularbuch des Lausanner Offizialates aus dem frühen 16. Jahrhundert  
**Autor:** Lehnherr, Yvonne  
**Kapitel:** C: Register  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gerichts von Lausanne <sup>1</sup>; darin inseriert ist der Eid, mit welchem er sich verpflichtet, für die Ausfertigung von Instrumenten nur ungebrauchtes Pergament zu benützen, den Inhalt von Testamenten allein unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Umständen bekannt zu geben und stets objektiv zu handeln. – Ganz ähnlich ist ein zweites Ernennungsinstrument für einen geschworenen Notar abgefaßt, womit diesem das Recht zuerkannt wird, im ganzen Gebiet der Diözese Lausanne zu urkunden <sup>2</sup>.

Mit einem Instrumentum adeptionis wird die Eignung und Einweisung in ein Benefizium bestätigt. Die drei Beispiele der Sammlung belegen den ganzen Vorgang, der mit der Bitte um Einsetzung in das Amt auf Grund einer päpstlichen Bulle beginnt <sup>3</sup> und nach der Prüfung und Annahme des Petenten <sup>4</sup> mit der Bestätigung über dessen vollzogene Einsetzung <sup>5</sup> abschließt.

Eine letzte Gruppe von Notariatsinstrumenten umfaßt Vollmachten (Instrumenta procurationis), wofür die Sammlung je ein Beispiel für einen Klostersvisitator und gleichzeitigen Verteidiger vor Gericht <sup>6</sup>, für den Inhaber <sup>7</sup> und für den Vertreter einer kirchlichen Pfründe <sup>8</sup> enthält.

### C) Register

In die inhaltliche Betrachtung des Formularbuches muß auch das von Jean Benoît angelegte Register (f. LXI–LXVI) einbezogen werden, da es einen Teil des Ganzen darstellt und für die Interpretation der Formulare nicht ohne Wert ist. Dazu bedarf es zunächst einiger allgemeiner Feststellungen. Es handelt sich um ein Sachregister, das alphabetisch nach denjenigen den Inhalt betreffenden juristischen Stichwörtern angelegt ist, die sich größtenteils schon in den Formularüberschriften finden <sup>9</sup>. Aufgenommen sind, allerdings mit bestimmten Ausnahmen, die Formulare bis und mit Nummer 146, was dem Inhalt des Hauptteils der

<sup>1</sup> Nr. 140, cf. oben p. 140s.

<sup>2</sup> Nr. 151.

<sup>3</sup> Nr. 130.

<sup>4</sup> Nr. 129.

<sup>5</sup> Nr. 131.

<sup>6</sup> Nr. 108.

<sup>7</sup> Nr. 111.

<sup>8</sup> Nr. 112.

<sup>9</sup> Dabei ist zu beachten, daß die Ausdrücke *forma* (Nr. 26, 50, 61, 86), *littere* (Nr. 146) und *instrumentum* (Nr. 111) in den Überschriften im Register zugunsten des nachfolgenden juristischen Terminus, beispielsweise *monitionis*, fallen gelassen worden sind.

Handschrift (bis. f. LIX) entspricht, aber ohne die nachgetragenen Stücke Nr. 147 und 148; diese sowie der ganze Anhang mitsamt Einzelblatt (Nr. 149–156) bleiben unberücksichtigt. Umgekehrt lassen sich alle im Register mit Folioangabe verzeichneten Titel mit den entsprechenden Formularen identifizieren.

Was die erwähnten Ausnahmen<sup>1</sup> betrifft, so scheinen verschiedene Gründe für ihr Fehlen im Register vorzuliegen. Nicht ausgeschlossen werden kann ein Versehen Jean Benoîts<sup>2</sup>; absichtlich hingegen sind jeweils zwei identische Formulare nur einmal angeführt<sup>3</sup> und offenbar wurden ebenso die beiden Genfer Formulare des Hauptteils nicht erfaßt<sup>4</sup>. Keine Aufnahme in das Inhaltsverzeichnis hat sodann der größere Teil derjenigen Beispiele gefunden, die schon im Text nicht betitelt waren<sup>5</sup>; zwei Formulare dieser Art sind freilich doch verzeichnet worden<sup>6</sup>. Damit zeigt sich ein erstes Moment seitens Jean Benoîts zur selbständigen Erschließung der Formularensammlung; dazu kommt, daß er das in den Formularüberschriften als Verweis auf das vorausgehende Beispiel vorkommende *de super* stets sinngemäß aufgelöst hat<sup>7</sup>. Einen weiteren Schritt bedeutet es sodann, wenn einige Formulare unter zwei verschiedenen Stichwörtern aufgenommen sind, um ihrem Inhalt gerechter zu werden<sup>8</sup>, oder wenn ein Formular überhaupt unter ein neues, seinem Gehalt besser entsprechendes Schlagwort eingeordnet ist<sup>9</sup>. Und schließlich hat Jean Benoît die Titel der Beispiele ganz allgemein in seinem Register zu richtigen Kurzregesten erweitert, die im Formular unter Weglassung aller individuellen Aussagen genau den juristischen Sachverhalt zusammenfassen<sup>10</sup>.

<sup>1</sup> Nr. 10, 46, 47, 55, 60, 68, 107, 113, 121, 122, 131, 140, 143.

<sup>2</sup> Wahrscheinlich in bezug auf Nr. 10, 47, 121, 122.

<sup>3</sup> Im Register nicht erwähnt sind also Nr. 46 (= 6), 55 (= 3).

<sup>4</sup> Nr. 60, 113.

<sup>5</sup> Nr. 107, 131 (Titel nachgetragen), 140 (od.), 143, 68 (Titel teilweise weggeschnitten).

<sup>6</sup> Nr. 74, 84.

<sup>7</sup> Nr. 3, 4, 5, 6, 12, 18, 22, 36, 40, 63, 81, 83, 85, 97.

<sup>8</sup> Nr. 5 (Aggravatorium-Reaggravatorium), 6 (Cessus-Reaggravatorium), 8 (Reaggravatorium-Mandamus), 24 (Dispensatio-Mandatam), 89 (Citatio-Expositio) 146 (Littere Placitorie-Littere Requisite).

<sup>9</sup> Nr. 18 s. v. Declaratoria pro excommunicatione super monitione generali sive inhibitione, Nr. 28 s. v. Inhibitio pro clericis et monitio, Nr. 30 s. v. Monitio cum inhibitione pro aliquo qui vult habere aliquam rem venditam per aliquem ex suis consanguineis precio quo venditio facta fuit de consuetudine Lausannensi, Nr. 63 s. v. Declaratoria super litteris monitionis generalis sive contumacia.

<sup>10</sup> Cf. beispielweise Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 25, 39, 42, 66, 67, 69, 76, 90, 98, 137, 138.